



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/3019**
Titel **Baulinien.**
Datum 20.12.1923
P. 1027

[p. 1027] Mit Zuschrift vom 9. Oktober 1923 sandte die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Planvorlage für die Baulinien beidseits des Raintobels zwischen Waser- und Witikonerstraße, in Zürich 7, zur Genehmigung ein. Die Vorlage wurde vom Großen Stadtrat durch Beschluß vom 27. Juni/29. August 1923 genehmigt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 11. September 1923 ausgeschrieben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 29. September 1923 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 16. Juni 1923 ist zu entnehmen, daß die Vorlage die Schonung des Raintobels und seine Erhaltung als Grünanlage mit Aufgangs- und Spazierweg bezweckt. Die Anlage soll beim Knie der Wasserstraße beginnen und dem Tobel folgend bis zur Witikonerstraße hinauf geführt werden. Auf dieser Strecke sollen parallel zu einem bestehenden Flurweg und außerhalb der oberen Böschungsgrenze Baulinien mit 37 - 57 m Abstand festgesetzt werden, um das ganze Gelände als Grünanlage zu erhalten und durch Zukauf des erforderlichen Landes und geeignete Ergänzung der Bepflanzung als Promenadenanlage auszugestalten. Auf der Nordseite des Tobels werden 8 m, auf der Südseite 4 m als Vorgarten den Eigentümern verbleiben.

Die Bestrebungen der Stadtverwaltung, zu den bewaldeten Berglehnen schattige Aufgangswege zu schaffen und hiezu die bewaldeten Bachtobel auszubauen, liegen im öffentlichen Interesse. Es handelt sich hier eigentlich um Schaffung von Anlagen für die Benutzung durch die Öffentlichkeit und zugleich um Freihaltung eines Weges. Gemäß § 9 des Baugesetzes können in solchen Fällen Baulinien aufgestellt werden.

Innerhalb der neu aufgestellten Baulinien werden die bereits genehmigten Baulinien der Witikoner-, Eierbrecht- und Waserstraße aufgehoben. Im Lande nördlich der Eierbrecht ist die Schaffung einer Aufteilungsstraße mit Kehrplatz vorgesehen, vorläufig aber noch nicht Gegenstand der Vorlage.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Baulinien längs des Raintobels zwischen Waser- und Witikonerstraße werden nach der Vorlage des Großen Stadtrates Zürich vom 27. Juni/29. August 1923 genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvormerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]